

H Einberufungszfndmachung.

Kaf Grund der Altersfchichten Entfchreibungen, mit welchen der erfolgte Erweiterung der Landfturnpflicht entfprechend die Auflfchtung des I. f. und I. u. Landfturnes ausgedehnt wurde, werden

die im Jahre 1897 Geborenen

zur Landfturndienfteilung mit der Waffe herangezogen werden, fofern fie bei der Muffterung hiezu geeignet gefunden werden.

Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Janner bis zum 31. December 1897 geborenen mnnlichen Perfonen, die hrrerdtliche oder ungarische Staatsbfrger find, beziehungsweise eine amtliche Staatsangehrigkeit nicht anzuweisen vermgen, haben fich bis lngftens **10. Juni 1915 im Gemeindevorsteher (beim Magiftrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erffnung diefer Kundmachung** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erftrkt fich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen. Die Landfturnpflichtigen haben fich bei der Meldung durch entfprechende Dokumente (Lohn- oder Geburtsfchein, Heimatsfchein, Arbeits- oder Dienftbrennfaß, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen.

Die Meldung hat immer mtzlich zu erfolgen, falls jedoch ausnahmeweife auch durch dritte Perfonen (Eltern, Vormnder) gefchehen.

Jeher fich Meldende erfhlt ein **Landfturnlegitimationsfaß** ausgefchli, das er **fortgltig aufzubewahren** und **zur Muffterung mitzubringen hat**. Diefelbe dient auch als Nachfchein feiner Meldung und herfsthet ihm zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Zdenjunge ausgenommen) und Dampfchiffen zur Muffterung und zurck fowie auch, falls er bei der Muffterung geeignet gefunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrckung zur Dienfteilung.

Die Hnterlafung der Meldung wird von den politischen Behrden ftreng bestraft.

Muffterung:

Bevor die Prfung ihrer Eignung zum Landfturndienste mit der Waffe werden alle Obbezehneten zum Erfcheinen vor einer Landfturnmuffterungskommiffion einberufen.

Nicht zu erfcheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Fuhes oder einer Hand, Verblndung beider Augen, Landfturntauglichkeit, Sterilitat oder gerichtlich erklrtem Irifinn, Wahnfinn oder Wdftinn behaftet find, ferner fowhlge Geiftrkrank und pfllftige, alle die, wenn ein befhliglicher Radwif bei der Muffterung vorliegt.

Ferner find auch **vom Erfcheinen** zur Muffterung diejenigen **enthalten**, welche fchon dormalen — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens feit 1. April 1915, bei den Landfturnpflichtigen Ktrperfchollen feit 26. October 1914, Landfturnfug aber fowhl offenen Militrtdienf leisten, infolange fie in diefem Berdttniffe ftehen.

Die Landfturnmuffterungskommiffionen werden in der Zeit vom 16. Juni bis 1. Juli 1915 entfohnen.

Der Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch befondere Verlautbarung fundgemacht.

An welche Kommiffion der einzelne Muffterungspflichtige gewiefen ift, richtet fich nach der Gemeinde, in welcher er fich zufoege feines Aufenthaltes zu melben hatte. Diejenigen, welche am Erfcheinen an den fr die in Betracht kommenden Muffterungstagen **durch unuberwindliche Hinderniffe** abgehalten waren, haben fich vor einer Nachmuffterungskommiffion vorzufchreiben. Wann und wo die Nachmuffterungskommiffionen fundfommen werden, wird befonders verlautbart werden.

Das Nichterfcheinen zur Muffterung unterliegt der Beftrafung nach dem Gefetze vom 26. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, ber die Beftrafung der Nichtbefolgung eines Militrreberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrckung:

Die Einberufung der bei der Muffterung geeigneten Befundenen zur Dienfteilung wird fr einen spateren Zeitpunkt erklrt.

Wenn die geeigneten Befundenen einjurckchen haben, werden fie bei der Muffterung erklrt.

Die bei der Nachmuffterung geeigneten Befundenen haben **innen 18 Stunden** nach ihrer Muffterung einjurckchen.

Auch die Hnterlafung oder die Verschttung der Einberufung wird nach dem oben bezeichneten Gefetze bestraft.

Begunftigungen:

Denjenigen, welche die nach dem Bttraggefehe fr die Begunftigung des einjahrigen Frieldienstes gefchechte wiffenschaftliche Befigung bei der Muffterung nachweisen, wird die Begunftigung erteilt, das Einjahrige Freiwilligenabhngigen whrend ihrer Landfturndienfteilung zu tragen.

Allen bei der Muffterung geeigneten Befundenen bleibt es auch frei, in das gemeinfaame Meer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Bttraggefehes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gefetzes ber den freiwilligen Eintritt abfhllende Frieldienst- und Gefamtdienfzeit. Nach erfolgter Freiwilligkeit ift der freiwillige Eintritt jedoch nur bei dem Truppenteile zulffig, zu welchem der Bttragene als Landfturnmann zugeteilt werden ift.

Einberufung und Muffterung der bosnifch-hercegovinifchen Landesangehrigen:

Es wird bekanntgegeben, da das die im Jahre 1897 geborenen, in der Gegend der zweiten Meieree dienfpflichtigen bosnifch-hercegovinifchen Landesangehrigen zur Dienfteilung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit fich diefe in den im Reichstrate betretenden Knigreichen und Lndern aufhalten, haben fie fich **bis 10. Juni 1915** beim Gemeindevorsteher, beziehungsweise Magiftrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in diefer Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo fie ein fortgltig aufzubewahrendes Legitimationsfaß erhalten, mit dem fie **chensheim** I. u. f. **Ergnzungsbefirkskommando**, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Muffterung zu erfcheinen haben.

Den Dienfpflichtigen in der Gegend der zweiten Meieree wird auf Grund des Legitimationsfaßes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Zdenjunge ausgenommen) und Dampfchiffen zum nchften I. u. f. Ergnzungsbefirkskommando und zurck gefndt.

Vom Magiftrate der Reichshaupt- und Refidenzftadt Wien als politifcher Bezirksbehrde.

